

**PFLEGEBEDÜRFTIGE UND
IHRE FAMILIEN**

Dürfen nicht
die Zeche
für **Personalkosten**
zahlen

PENSPLAN/LABORFONDS

**BEITRAG ZUR FÖRDERUNG
DER EINSCHREIBUNG
VON KINDERN IN EINE
ZUSATZRENTENFORM**

RENTNERGEWERKSCHAFT

**PFLEGENDE
FAMILIENANGEHÖRIGE
UNSERE
ALLTAGSHELDEN**



Liebe Mitglieder des ASGB!

Die diesjährige 1.-Mai-Feier des Autonomen Südtiroler Gewerkschaftsbundes steht unter dem Motto: „**Alles dem Profit zuliebe? Wir sagen nein!**“

Dieses Motto bringt auf den Punkt, was viele arbeitende Menschen in Südtirol tagtäglich erleben. Immer öfter scheint nur noch zu zählen, was sich rechnet. Leistung, Einsatzbereitschaft und menschliche Bedürfnisse werden dem reinen Kosten-Nutzen-Denken untergeordnet. Gespart, verdichtet und umstrukturiert wird häufig auf dem Rücken jener, die mit ihrer täglichen Arbeit unser Land tragen.

Wir als ASGB sagen dazu ganz klar: So darf es nicht weitergehen. Arbeit ist keine bloße Zahl in einer Bilanz, und der Mensch ist kein Kostenfaktor. Wer fleißig arbeitet, muss von seinem Lohn leben können. Wer ein Leben lang Leistung erbracht hat, muss im Alter in Würde leben können.

Gerade in Südtirol ist diese Frage besonders drängend. Die Lebenshaltungskosten sind hoch, Wohnen wird für viele immer schwerer leistbar, und gleichzeitig bleibt die Kaufkraft vieler Arbeitnehmer und Rentner unzureichend. Diese Schieflage ist sozial ungerecht und auf Dauer nicht hinnehmbar.

Besonders bedenklich ist, dass immer mehr junge Menschen ihre Zukunft nicht mehr in Südtirol sehen. Wenn junge Fachkräfte und gut ausgebildete Menschen abwandern, dann auch deshalb, weil sie anderswo bessere Löhne und bessere Perspektiven vorfinden. Ein Land, das seine Jugend verliert, weil Leistung und Qualifikation nicht ausreichend anerkannt werden, schwächt sich auf Dauer selbst.

Der 1. Mai ist deshalb weit mehr als ein symbolischer Feiertag. Er ist ein Tag der Haltung und des Zusammenhalts. Als ASGB werden wir auch weiterhin mit Nachdruck für faire Löhne, starke Renten, sichere Arbeitsplätze und würdige Arbeitsbedingungen eintreten. Wirtschaft hat dem Menschen zu dienen – nicht umgekehrt.

Unsere 1.-Mai-Feier findet wie üblich am Festplatz in Völs statt, und ich lade Euch alle herzlich ein, zahlreich daran teilzunehmen. Wie jedes Jahr soll dieser Tag nicht nur ein starkes Zeichen für soziale Gerechtigkeit sein, sondern auch ein Fest für die ganze Familie. Für Kinder gibt es verschiedene Aktivitäten, und natürlich ist auch für Speis und Trank bestens gesorgt.

Setzen wir also gemeinsam ein klares Zeichen:

„Alles dem Profit zuliebe? Wir sagen nein!“

Euer

Tony Tschenett,

Vorsitzender des ASGB

Impressum

Eigentümer u. Herausgeber:

ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:

Fredi Wurzer

Druck:

www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:

Priska Auer
Werner Blaas
Hansjoachim Dalsass
Johann Egger
Mattia Fabbricotti
Alex Piras
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:

Archiv ASGB

Redaktionsleitung:

Priska Auer

Gestaltung:

Priska Auer

Layout & Grafik:

Mediamacs Bozen

Landesleitung Bozen

Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen

Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders

Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck

St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing

Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran

Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt

Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 4 Pflegebedürftige und ihre Familien dürfen nicht die Zeche für Personalkosten zahlen
- 5 Fahrtkostenbeitrag 2026 für das Jahr 2025
- 6 ASGB kritisiert die Landesregierung für die beschlossene Kürzung der Fahrtkostenbeiträge
- 7 Verbrauchertelegamm

PENSPLAN/LABORFONDS

- 10 Beitrag zur Förderung der Einschreibung von Kindern in eine Zusatzrentenform

FACHGEWERKSCHAFTEN

BAUARBEITERKASSE

- 11 Ansuchen um Studienbeihilfe 2025/2026

TRANSPORT UND VERKEHR

- 14 ASGB-Transport im Austausch mit Landesrat Daniel Alfreider
- 15 Weißes Kreuz: Neuer Kollektivvertrag für 2026 bis 2028

HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN

- 16 Neuheiten beim Gesundheitsfonds für Angestellte im Südtiroler Handelssektor

DIENSTLEISTUNGEN

- 18 Neuerungen ISEE 2026
- 19 Steuererklärung 2026 Einkommen 2025
- 20 Neuerungen Steuererklärungen 2026
- 22 Mod. 730/2026: Dokumente für die Abfassung der Steuererklärung
- 24 Änderungen und Maßnahmen für Arbeitnehmer

RENTNERGEWERKSCHAFT

- 26 Pflegende Familienangehörige, unsere Alltagshelden
- 27 Aufenthalt in Abano Terme
- 28 Frühlingfahrt Gardasee



AKTUELL

FAHRTKOSTENBEITRAG 2026 FÜR DAS JAHR 2025

05

AUS DEN GEWERKSCHAFTEN

NEUHEITEN BEIM GESUNDHEITSFONDS FÜR ANGESTELLTE IM SÜDTIROLER HANDELSSEKTOR

16



DIENSTLEISTUNGEN

STEUERERKLÄRUNG 2026 EINKOMMEN 2025

19



Pflegebedürftige und ihre Familien dürfen nicht die Zeche für Personalkosten zahlen

Mit klaren Worten kritisiert der ASGB, dass kollektivvertraglich **bedingte Mehrkosten in den Seniorenwohnheimen** über höhere Grundtarife an Heimbewohner und deren Angehörige weitergereicht werden.

Es ist nicht hinnehmbar, dass pflegebedürftige Menschen und ihre Familien zusätzlich belastet werden, weil das Land seiner finanziellen Verantwortung nicht im vollen Umfang nachkommt. Wer auf einen Platz im Seniorenwohnheim angewiesen ist, darf nicht zur Kasse gebeten werden, nur weil Beschäftigten berechtigterweise bessere kollektivvertragliche Bedingungen zustehen. Für den ASGB steht außer Frage, dass bessere Löhne und faire Arbeitsbedingungen im Pflegebereich notwendig sind. Die Beschäftigten leisten Tag für Tag Außerordentliches und verdienen entsprechende Anerkennung. Ebenso klar sei aber, dass diese Kosten nicht bei

jenen landen dürfen, die ohnehin schon stark belastet sind. Südtirol verfügt über einen Rekordhaushalt. Umso unverständlicher ist es, wenn das Land bei den Personalkosten spart und die Folgen auf Heimbewohner und ihre Angehörigen abwälzt. Das ist sozialpolitisch der falsche Weg und gegenüber den Betroffenen schlicht nicht vertretbar. Besonders befremdlich ist das Signal, das von dieser Vorgangsweise ausgeht: Einerseits wird betont, wie wichtig gute Pflege, qualifiziertes Personal und stabile Betreuung sind, andererseits müssen am Ende die Familien tiefer in die Tasche greifen. Wer öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen muss, darf nicht

zum Finanzier politischer Versäumnisse werden. Mit Nachdruck warnt der ASGB davor, einen gefährlichen Präzedenzfall zu schaffen: Was kommt als Nächstes? Sollen künftig auch Eltern zur Kasse gebeten werden, wenn der Kollektivvertrag der Lehrer verbessert wird? Eine solche Logik darf in einem funktionierenden Sozialstaat keinen Platz haben. Der ASGB fordert das Land Südtirol deshalb auf, die kollektivvertraglich bedingten Mehrkosten im Pflegebereich vollständig zu tragen und weitere Erhöhungen der Grundtarife zu verhindern. Pflege darf nicht zu einer immer größeren finanziellen Belastung für Familien werden. Hier steht das Land in der Pflicht. ■

Fahrtkostenbeitrag 2026 für das Jahr 2025

Am 13. Februar hat die Landesregierung auf Vorschlag des Landesrats für Mobilität, **Daniel Alfreider**, die Kriterien für die Zuerkennung von Beiträgen an pendelnde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepasst. Ab dem **16. Februar** können Ansuchen gestellt werden.

WANN KANN ANGESUCHT WERDEN?

Ansuchen ab 16. Februar 2026
bis 15. April 2026 (12.00 Uhr) möglich.

WER KANN ANSUCHEN?

Anspruch auf den Beitrag haben unselbständig Beschäftigte, die sich an mindestens 120 Tagen im Jahr aus beruflichen Gründen von ihrem Wohnort entfernen und dabei einen Weg von mehr als 18 Kilometern zurücklegen mussten, ohne ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen zu können oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen.

WER KANN NICHT ANSUCHEN?

Ausgeschlossen sind Personen, deren Bruttoeinkommen über 50.000 Euro liegt oder einen kostenlosen Dienstwagen nutzen können.

WO MUSS DER ARBEITSPLATZ SEIN?

Der Arbeitsplatz muss in der Provinz Bozen sein.

WIE KANN ANGESUCHT WERDEN?

Die Gesuche können nur noch online eingereicht werden und es ist ein digitaler Zugangsschlüssel (SPID, aktivierte Bürgerkarte oder der aktivierte digitale Personalausweis) notwendig.

LINK FÜR DIE ANMELDUNG

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1010540>

WICHTIG

Es ist eine Stempelmarke in Höhe von 16 Euro zu kaufen und deren Zahlencode ist beim Gesuch einzutragen.

**Unsere Büros sind den ASGB Mitgliedern
beim Ausfüllen der Gesuche behilflich!**





ASGB kritisiert massiv die Landesregierung für die beschlossene Kürzung der Fahrtkostenbeiträge

Der ASGB übte scharfe Kritik an der Entscheidung der Landesregierung, die Fahrtkostenbeiträge für Pendler massiv zu beschneiden. Pro Kategorie wurden die Beiträge pauschal um 250 Euro gekürzt. Gleichzeitig wurde das System durch eine Budget-Deckelung zusätzlich verschärft: Reichen die Mittel nicht aus, werden Anträge abgelehnt. Gereiht wird nach längerer Fahrzeit, bei Gleichstand entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung.

Das ist ein sozialpolitischer Skandal. Man spart bei den Pendlern, bei Arbeitern und Angestellten, die jeden Tag weite Strecken zurücklegen – und gleichzeitig wird oben geklotzt. Wer 250 Euro weniger pro Stufe als „kleine Anpassung“ verkauft, hat den Kontakt zur Lebensrealität verloren.

Konkret wurden die bisherigen Staffeln betragsmäßig drastisch reduziert: Aus 600, 700, 800 und 900 Euro wurden 350, 450, 550 und 650 Euro. Das ist eine Kürzung quer über alle Anspruchsberechtigten.

Für viele ist das nicht „ein bisschen weniger“, sondern das ist der Monats-einkauf oder ein Teil der Heizkosten.

Der ASGB stellt klar: Getroffen werden vor allem Pendler mit langen Arbeitswegen. Wer täglich weit fahren muss, hat ohnehin höhere Kosten und weniger Spielraum. Genau diese Leute kürzt die Landesregierung jetzt pauschal um 250 Euro pro Stufe – und setzt oben drauf noch eine Deckelung, die am Ende dazu führt, dass manche gar nichts mehr bekommen.

Der ASGB sieht darin ein fatales Signal für Südtirol. Man verlangt Leistung, Flexibilität und Mobilität – und wenn die Rechnung kommt, wird bei denen gespart, die arbeiten gehen und das System tragen. Das muss alle sozial denkenden Menschen aufrütteln, nicht nur Pendler.

Der ASGB fordert eine sofortige Kurskorrektur: Die pauschale Kürzung muss zurückgenommen werden, und die Finanzierung muss so abgesichert sein, dass nicht am Ende die Pendler gegeneinander ausgespielt werden und Anträge wegen Geldmangel abgelehnt werden. Wenn man sparen will, dann nicht auf dem Rücken jener, die ohnehin täglich zu kämpfen haben. ■

Neuer Mitarbeiter



MARKUS AUERBACH

Nachdem Kollege Gottfried von Dellemann mit 01. November 2025 in den wohlverdienten Ruhestand gegangen

ist, freut es mich, euch mitteilen zu dürfen, dass ich vom NISF/INPS Bozen freigestellt worden und seit dem 01. März 2026 der neue Landessekretär und Ansprechpartner für den Bereich Staat/Halbstaat bin. Für unsere eingeschriebenen Mitglieder sind die Rechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung ab sofort im Mitgliedsbeitrag enthalten. Unser neuer Versicherungspartner ist die Versicherungsgesellschaft ITAS. Wir werden noch ausführlicher darüber informieren. ■

Mitarbeiter in Pension

GOTTFRIED VON DELLEMANN

Mit dem 30.11.2025 ist unser langjähriger Fachsekretär für den öffentlichen Dienst, Gottfried von Dellemann, in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Über viele Jahre hinweg hat er seine Aufgabe mit großem Einsatz, fachlicher Kompetenz und persönlichem Engagement ausgeübt. Für unzählige Mitglieder war er ein verlässlicher Ansprechpartner und hat die Arbeit des ASGB im Bereich des öffentlichen Dienstes entscheidend mitgeprägt.

Wir danken Gottfried von Herzen für seinen langjährigen Einsatz, seine Treue und seine gewissenhafte Arbeit im Dienste unserer Gewerkschaft. Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir ihm Gesundheit, Zufriedenheit und viele schöne Momente. ■

Verbrauchertelegramm



LETZTE CHANCE

Auch Lebensmittel aus neuer **Gentechnik** müssen streng geprüft und gekennzeichnet werden!

Die Kommission, der Rat und das Parlament der EU wollen die neuen gentechnischen Verfahren fast vollständig liberalisieren. Für die Verbraucher:innen stehen Transparenz, Wahlfreiheit und die gentechnikfreie Lebensmittelproduktion auf dem Spiel. Die Verbraucherzentralen rufen zur Teilnahme an einer Eilaktion auf.

Voraussichtlich **Ende April 2026** wird das Europäische Parlament über den Verordnungsentwurf (VO (EU) 2017/625) über Pflanzen, Lebens- und Futtermittel, die mit neuen gentechnischen Verfahren gewonnen werden, abstimmen. Sofern eine Mehrheit der Abgeordneten dafür ist, wird die neue Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und 20 Tage später in Kraft treten. Die enthaltenen Bestimmungen werden nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren wirksam.

Für Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen sowie Bio-Verbände sind diese Bestimmungen inakzeptabel. Denn sie markieren **das Ende von Transparenz und Wahlfreiheit** in Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Nahrungsmitteln sowie eine Mis-

sachtung des Vorsorgeprinzips. Mit der neuen Verordnung würden die neuen gentechnischen Verfahren (NGT = New Genomic Techniques) nahezu vollständig liberalisiert, ja dereguliert: für die allermeisten NGT-Pflanzen sowie die daraus hergestellten Lebens- und Futtermittel **wären zukünftig weder ein Zulassungsverfahren noch eine Risikoprüfung noch eine Kennzeichnung erforderlich.**

Um die Deregulierung der neuen gentechnischen Verfahren in letzter Minute doch noch zu verhindern, hat ein breites Bündnis von Organisationen europaweit eine Eilaktion gestartet. **Die nationalen Verbraucherverbände Adiconsum, Adoc, Adusbef, Assoutenti, Codacons, Codici, Confconsumatori, Federconsumatori, Lega Consumatori,**

Movimento Consumatori e Movimento Difesa del Cittadino und die Verbraucherzentrale Südtirol unterstützen die E-Mail-Aktion und laden die Verbraucher:innen ein, sich zahlreich an der Aktion zu beteiligen.

Mit wenigen Klicks können Bürger:innen eine vorformulierte E-Mail an die Abgeordneten im Europäischen Parlament adressieren und sie dazu auffordern, gegen die neue Verordnung zu stimmen. ■

HIER GEHT ES ZUR EILAKTION:

<https://www.ig-saatgut.de/>
(Anleitung in deutscher Sprache)

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölffmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



MOGELPACKUNG DES JAHRES 2025

Wer hat am meisten getrickst?

Mogelpackungen täuschen eine größere Füllmenge vor, als sie in Wirklichkeit enthalten. Verbraucherschutzorganisationen weisen in diesem Zusammenhang regelmäßig auf die Praxis der **versteckten Preiserhöhung** hin: indem Hersteller bei gleichbleibender Packungsgröße die Füllmenge verringern, können sie Preiserhöhungen verschleiern. Zur Mogelpackung des Jahres 2025 hat die Verbraucherzentrale Hamburg im Januar 2026 nach einem eindeutigen Verbrauchervotum die „**Milka Alpenmilch**“ Schokolade des US-amerikanischen Lebensmittelkonzerns Mon-

delez (ehemals Kraft Foods) gekürt. Im Juli 2025 war schon der Goldene Windbeutel der deutschen Verbraucherschutzorganisation foodwatch für die dreisteste Werbelüge des Jahres an die Milka Alpenmilch gegangen. Denn Anfang 2025 sank die Füllmenge der Schokoladentafel bei nahezu unveränderter Verpackung von 100 auf 90 Gramm, der Preis dagegen sprang in Deutschland von 1,49 Euro auf 1,99 Euro. Bezogen auf den Grundpreis für ein Kilogramm entsprach das einer versteckten Preiserhöhung von 48 Prozent. Dank der beiden „Auszeichnungen“ ist

die Milka Alpenmilch DAS Musterbeispiel schlechthin für **Shrinkflation** (englisch shrink für schrumpfen) in der Lebensmittelindustrie geworden. Gemeint ist damit das heimliche Verkleinern der Menge mittels Mogelpackung bei gleich bleibendem oder sogar höherem Preis. EU-weit werden Mogelpackungen ab dem 1. Januar 2030 aber Geschichte sein. Laut der neuen EU-Verpackungsverordnung (VO (EU) 2025/40 vom 19.12.2024) müssen dann Gewicht und Volumen von Verpackungen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert sein. ■

VERKEHRSUNFALL

Ich wurde angefahren und die Versicherung will nur 50 Prozent des Schadens auszahlen. Ist das richtig?

Herr G. wollte auf einer geraden Straße links abbiegen und wurde dabei von einem Fahrzeug, das ihn gerade überholen wollte, angefahren. Die Antwort der Versicherung lautet: nur 50 Prozent des Schadens wird ausgezahlt. Ist das richtig?

Ja, das ist in Italien standardmäßig korrekt – bei solchen Unfalldynamiken (Linksabbiegen mit Überholmanöver) gilt eine **50:50-Mitverschulden-Vermutung**. Folgende Punkte können die Schuldfrage noch beeinflussen:

Höhere Schuld des Abbiegenden, wenn der Blinker fehlte, Spiegel nicht kontrolliert oder Manöver unzureichend gesichert wurde. **Höhere Schuld des Überholers** wird hingegen bei Verstößen wie Überholen an Kreuzungen oder bei durchgezogener Linie festgestellt.

Bewertungshilfe: Die BAREME-Tabelle (üblich in der Praxis, auch in Italien anwendbar) gibt Prozentsätze je Unfall-Dynamik vor.

Die VZS erinnert: Bei Verkehrsunfällen sollte der europäische Unfallbericht ausgefüllt und nicht **vor Ort über**

Schuldfrage diskutiert werden. Dabei den zentralen Bereich auf dem Formular mit der Beschreibung der Unfall-Dyna-

mik nicht vergessen anzukreuzen. Den Unfall innerhalb drei Tagen der eigenen Versicherung melden. ■



STROM SPAREN IM HAUSHALT

Einfache Maßnahmen gegen das Risiko steigender Energiekosten

Angesichts der zu erwartenden Preissteigerungen beim Strom lohnt es sich für Haushalte mehr denn je, den eigenen Energieverbrauch genauer unter die Lupe zu nehmen.

BEREITS MIT EINFACHEN MASSNAHMEN LÄSST SICH DER STROMVERBRAUCH DEUTLICH SENKEN – OFT GANZ OHNE KOMFORTVERLUST:

- Waschmaschine und Geschirrspüler nur voll beladen einschalten
- Energiesparende Beleuchtung verwenden und Licht beim Verlassen eines Raumes ausschalten
- Kühl- und Gefriergeräte möglichst an einem kühlen Standort aufstellen
- Beim Kochen Deckel verwenden und die Restwärme von Kochfeld und Backofen nutzen
- Beim Kauf neuer Geräte auf eine hohe Energieeffizienzklasse achten
- Für Fragen steht außerdem **ein kostenloser Energieberatungsdienst**, jeweils montags von 9–12 Uhr und von 14–17 Uhr **telefonisch** unter 0471 301430, zur Verfügung.
- Im Rahmen des Pilotprojekts „SÜDTIROL SANIERT – Gut beraten bauen und sanieren“ können nun Fragen unter anderem zur Energieeinsparung zudem **telefonisch, online oder per E-Mail** auch über das Online-Portal gebucht werden: <https://tip.de/xitee> ■

DIE VZS BIETET KOSTENLOSE INFORMATIONEN UND STROMMESSGERÄTE

- Auf unserer **Webseite stehen eine Reihe von kostenlosen Informationsblättern** zum Thema Stromverbrauch und Stromsparen zur Verfügung. Wer den Stromverbrauch einzelner Geräte genauer überprüfen möchte, kann zudem kostenlos ein Strommessgerät (telefonische Reservierung erforderlich) ausleihen. Damit lassen sich sogenannte Stromfresser im Haushalt leichter identifizieren.



Vodafone wurde von Fastweb übernommen – was ändert sich für Verbraucher?

Seit **1. Januar 2026** sind **Fastweb S.p.A.** und **Vodafone Italia S.p.A.** rechtlich zu einem Unternehmen verschmolzen. Die Marke **Vodafone** bleibt bestehen, ebenso alle bestehenden **Tarife und Vertragsbedingungen** für ehemalige Vodafone-Kund:innen. Änderungen würden – wie gesetzlich vorgesehen – rechtzeitig und schriftlich angekündigt. Auch Kundenservice, Apps und Websites von Vodafone bleiben nutzbar. Neu ist lediglich, dass **Fastweb S.p.A.**

nun für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist. Bestehende Einwilligungen und Datenschutzeinstellungen behalten ihre Gültigkeit. Bei Fragen zum Datenschutz können sich Verbraucher:innen an das Datenschutzbüro von Fastweb wenden (z. B. privacy@fastweb.it). Bei unerwarteten Anrufen, SMS oder E-Mails mit angeblichen Tarifwechsel- oder Sonderangeboten sollte man vorsichtig sein und Informationen stets di-

rekt über den offiziellen Kundenservice prüfen. ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it





Beitrag zur Förderung der Einschreibung von Kindern in eine **Zusatzrentenform**

Ein guter Start in eine sichere Zukunft

„Dies ist nicht nur ein einfacher Bonus“, erklärt der Regionalassessor für die Zusatzvorsorge Carlo Daldoss, „sondern eine Entscheidung von gemeinschaftlicher Verantwortung, die italienweit einzigartig ist. Ab der Geburt in die Altersvorsorge zu investieren, heißt, den jungen Generationen ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem sie die eigene Zukunft absichern können.“ Der Beitrag der Autonomen Region Trentino – Südtirol ist für Kinder gedacht, die ab dem 1. Januar 2025 geboren, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurden. Er beträgt 300 Euro im 1. Jahr und 200 Euro in den vier Folgejahren, sofern jährlich mindestens 100 Euro in eine Zusatzrentenform eingezahlt werden, die auf den Namen des Kindes lautet. Der

Beitrag wird direkt auf die individuelle Position des Kindes überwiesen.

In der **Übergangsphase** ist der Beitrag auch für Kinder gedacht, die ab dem 1. Januar 2020 geboren, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurden, bis zur Vervollendung des 5. Lebensjahres oder Fünf Jahre nach dem Datum der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung, spätestens bis zum 18. Lebensjahr.

DIE VORAUSSETZUNGEN

- Die antragstellende Person muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der Region haben.
- Das Kind muss bei der Geburt in der

Region wohnhaft sein bzw. aufgrund der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung den Wohnsitz in der Region erwerben.

- Das Kind muss für die Jahre nach dem 1. Lebensjahr oder nach dem 1. Jahr der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung den Wohnsitz in einer Gemeinde der Region haben. Diese Regelung gilt für das Bezugsjahr des Beitrags.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das Kind schon in einer Zusatzrentenform eingeschrieben sein.

Antragsformular und weitere Informationen unter
www.pensplan.com

BAUARBEITERKASSE

Ansuchen um Studienbeihilfe 2025/2026

Der ASGB-BAU weist darauf hin, dass auch heuer wieder in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni die Ansuchen um Studienbeihilfe an die Bauarbeiterkasse gestellt werden können.

Für die **Oberschule (ab der 2. Klasse)** gibt es **332 Euro** und für die Universitätsstudenten **774 Euro**

Es haben auch Kinder von Bauarbeitern, die bereits in Rente sind, Anrecht auf diese Studienbeihilfen, wenn der Vater mindestens zehn Jahre in die Bauarbeiterkasse Bozen eingeschrieben war.

Wir weisen darauf hin, dass der Endtermin vom 30. Juni unbedingt eingehalten werden muss, da die Gesuche ansonsten abgelehnt werden.

BEIZULEGEN SIND FOLGENDE UNTERLAGEN

Bei den Stipendien für Oberschule einen Familienbogen sowie die Einschreibebestätigung für das laufende Schuljahr 2025/2026 und bei den Stipendien für Universität einen Familienbogen, die Einschreibebestätigung für das Akademische Jahr 2025/2026 sowie die Bestätigung der Universität über drei bestandene Prüfungen im laufenden Studienjahr (nur diese Bestätigung kann eventuell bis zum 31. Dezember nachgereicht werden). ■

BAUARBEITERKASSE

Geburtenscheck, Abkommen verlängert

Kürzlich konnte das Abkommen bezüglich Geburtenscheck von der Bauarbeiterkasse in Höhe von 400 Euro pro Kind von den Sozialpartnern bis zum 30. Juni 2026 verlängert werden.

Der ASGB-Bau wurde dabei von den Kollegen Werner Blaas und Patrizio Serra vertreten. Um in den

Genuss dieser Zahlung zu kommen, muss der Arbeiter in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes 800 effektiv gearbeitete Stunden nachweisen können und zum Zeitpunkt der Geburt regulär in die Bauarbeiterkasse Bozen eingeschrieben sein. ■

BAUINDUSTRIE

Grundlohnerhöhung ab 1. März 2026

Gemäss gültigem Kollektivvertrag für die Arbeiter des Sektors Bauindustrie tritt mit 01.03.2026 eine weitere Erhöhung des Grundlohnes (paga base) in Kraft. Die monatlichen Erhöhungen bewegen sich im Ausmaß von 50 bis 70 Euro brutto monatlich. Somit sind für den Zeitraum vom 01. März 2026 bis zum 28. Februar 2027 (ab dem 01. März 2027 ist eine weitere Erhöhung fällig) folgende Grundlöhne gültig:

- 1. Kategorie (gewöhnlicher Arbeiter): 6,46 Euro brutto pro Stunde
- 2. Kategorie (qualifizierter Arbeiter): 7,56 Euro brutto pro Stunde
- 3. Kategorie (spezialisierter Arbeiter): 8,40 Euro brutto pro Stunde
- 4. Kategorie (hochspezialisierter Arbeiter) : 9,04 Euro brutto pro Stunde

Es ist empfehlenswert, den Lohnstreifen zu überprüfen, ob die vorgesehene Lohnerhöhung des Grundlohnes (paga base) auch termingerecht mit dem Märzlohn 2026 ausbezahlt wurde. ■

BAUINDUSTRIE

Variables Lohnelement für 2026 in Südtirol bestätigt

Am 21. Jänner 2026 wurde das VARIABLE LOHNELEMENT für die Bauindustrie in Südtirol sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten (betrifft ca. 13.000 Beschäftigte) auch für das Jahr 2026 mit einem Abkommen zwischen dem Kollegium der Bauunternehmer und den Fachgewerkschaften des Bausektors wiederbestätigt. Der ASGB/BAU wurde dabei von den Kollegen Werner Blaas und Patrizio Serra vertreten.

FÜR DAS JAHR 2026 GELTEN FOLGENDE BETRÄGE

ARBEITER (STUNDENBETRÄGE)

- gewöhnlicher Arbeiter (1. Kategorie): 0,33 Euro brutto pro Stunde
- qualifizierter Arbeiter (2. Kategorie): 0,38 Euro brutto pro Stunde
- spezialisierter Arbeiter (3. Kategorie): 0,43 Euro brutto pro Stunde
- hochspezialisierter Arbeiter (4. Kategorie): 0,46 Euro brutto pro Stunde.

ANGESTELLTE (MONATSBETRÄGE)

- 1. Kategorie 56,84 Euro brutto im Monat
- 2. Kategorie 66,51 Euro brutto im Monat
- 3. Kategorie 73,89 Euro brutto im Monat
- 4. Kategorie 79,85 Euro brutto im Monat
- 5. Kategorie 85,26 Euro brutto im Monat
- 6. Kategorie 102,31 Euro brutto im Monat
- 7. Kategorie 113,68 Euro brutto im Monat

Diese Beträge werden ab 2026 mit der Ersatzsteuer von einem Prozent besteuert. ■

BAUHANDWERK

Grundlohnerhöhung mit 01. Jänner 2026

Gemäss gültigem Nationalen Kollektivvertrag für die Arbeiter des Bauhandwerks tritt mit 01. Jänner 2026 eine weitere Erhöhung des Grundlohnes (paga base) in Kraft. Die monatlichen Erhöhungen bewegen sich im Ausmass von 35 bis 49 Euro bruttomonatlich und somit sind für den Zeitraum vom 01. Jänner 2026 bis zum 31. Dezember 2026 (ab 01. Jänner 2027 ist eine weitere Erhöhung fällig) folgende Grundlöhne gültig:

- 1. Kategorie (gewöhnlicher Arbeiter): 6,34 Euro brutto pro Stunde
- 2. Kategorie (qualifizierter Arbeiter): 7,40 Euro brutto pro Stunde
- 3. Kategorie (spezialisierter Arbeiter): 8,25 Euro brutto pro Stunde
- 4. Kategorie (hochspezialisierter Arbeiter): 8,87 Euro brutto pro Stunde

Es ist empfehlenswert, über den Lohnstreifen zu überprüfen, ob diese vorgesehene Lohnerhöhung des Grundlohnes (paga base) auch termingerecht ausbezahlt wurde. ■

BAUHANDWERK

Variables Lohnelement für Jahr 2026 auch für das Bauhandwerk

Am 21. Jänner 2026 wurde das Abkommen für das variable Lohnelement zwischen den Sozialpartnern des Bausektors erneuert. Der ASGB/BAU wurde dabei von den Fachsekretären Werner Blaas und Patrizio Serra vertreten.

FÜR DAS JAHR 2026 GELTEN FOLGENDE BETRÄGE**ARBEITER (STUNDENBETRÄGE)**

- gewöhnlicher Arbeiter (1. Kategorie): 0,34 Euro pro Stunde
- Qualifizierter Arbeiter (2. Kategorie): 0,40 Euro pro Stunde
- Spezialisierter Arbeiter (3. Kategorie): 0,45 Euro pro Stunde
- Hochspezialisierter Arbeiter (4. Kategorie): 0,48 Euro pro Stunde.

Diese Beträge werden ab 2026 mit der Ersatzsteuer von einem Prozent besteuert. ■

BAU

Abkommen kurze **Krankheitsdauer** (malattia breve) verlängert

Das mit Ende des Jahres abgelaufene Abkommen über die Bezahlung bei Krankheitsdauer bis zu sechs Tagen wurde kürzlich zwischen den Sozialpartnern bis zum 30. Juni 2026 verlängert. Der ASGB/BAU wurde dabei von den Kollegen Werner Blaas und Patrizio Serra vertreten. Somit werden

bei einer Krankendauer bis zu sechs Tagen weiterhin der 2. und 3. Krankentag zu 50 Prozent bezahlt (der Kollektivvertrag für den Bausektor sieht nämlich bei einer Krankendauer bis zu sechs Tagen für die ersten drei Tage KEINE Bezahlung vor), allerdings nur für zweimal im Jahr. ■

HOLZ**PEDROSS-SOCKELLEISTEN AG**

Neuwahlen der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretung EGV durchgeführt

Anfang Dezember 2025 wurden bei der Fa. Pedross-Sockelleisten AG in Latsch die Neuwahlen EGV vom ASGB-HOLZ in enger Zusammenarbeit mit dem Betrieb erfolgreich durchgeführt. Fünf Personen, die alle gehören der ASGB-Liste an, bilden für die nächsten drei Jahre (bis zum

31.12.2028) die neue EGV. Zugleich wurde auch für diesen Zeitraum der Sicherheitssprecher gewählt bzw. wiederbestätigt.

Der ASGB-HOLZ wird sich in nächster Zeit mit der neugewählten EGV zusammensetzen um die künftigen Ziele anzustecken. ■



Angesprochen wurden auch die Ausschreibungen der A22 sowie jene im Schienenverkehr.

TRANSPORT UND VERKEHR

ASGB-Transport im Austausch mit Landesrat Daniel Alfreider

Zu einem ausführlichen Austausch hat sich die ASGB-Fachgewerkschaft Transport und Verkehr (GTV) vor kurzem mit Landesrat Daniel Alfreider getroffen. Im Mittelpunkt standen dabei mehrere aktuelle Themen, die die Beschäftigten im Transport- und Verkehrsbereich unmittelbar betreffen.

Ein wichtiges Anliegen war die Zusatzvereinbarung für die Bediensteten der SASA. Die ASGB-GTV bekräftigte dabei ihre klare Haltung: Diese Vereinbarung bringt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen echten Mehrwert, ohne dass damit zusätzliche Leistungen verbunden sind.

Breiten Raum nahm auch das Thema Zweisprachigkeitszulagen ein. Derzeit

stehen diese weder den Bediensteten des Weißen Kreuzes noch dem Personal an den Informationsschaltern der STA zu. Für die Gewerkschaft ist das nur schwer nachvollziehbar, da gerade in diesen Bereichen der tägliche Umgang mit beiden Landessprachen selbstverständlich ist. Vereinbart wurde deshalb, die derzeitige Situation genauer aufzuarbeiten und dem Landesrat eine entsprechende

Gegenüberstellung zu übermitteln. Angesprochen wurden außerdem die Ausschreibungen der A22 sowie jene im Schienenverkehr. Ebenso zur Sprache kam die allgemeine Lohn- und Gehaltssituation in Südtirol. Die ASGB-GTV wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass angesichts der jüngsten Abwanderungszahlen dringender Handlungsbedarf besteht. Landesrat Daniel Alfreider bedankte sich für das Gespräch und unterstrich die Bedeutung einer konstruktiven Zusammenarbeit. Besonders der ASGB, so Alfreider, habe sich stets lösungsorientiert eingebracht. ■

TRANSPORT UND VERKEHR

Weißes Kreuz: Neuer Kollektivvertrag für 2026 bis 2028

Für die rund 570 Beschäftigten des Weißen Kreuzes wurde kürzlich der neue Kollektivvertrag für den Zeitraum 2026 bis 2028 unterzeichnet. Nach mehreren Verhandlungsrunden zwischen den Vertretern des Weißen Kreuzes und den Gewerkschaften CGIL-AGB, ASGB und SGB-CISL konnte eine Einigung erzielt werden.

Im Zentrum des neuen Abschlusses steht eine Anhebung der Mindestlöhne um insgesamt 170 Euro. Vorgesehen sind 60 Euro ab März 2026 sowie weitere Erhöhungen von jeweils 55 Euro in den Jahren 2027 und 2028.

Ein besonderes Augenmerk wurde in den Verhandlungen darauf gelegt, neben einer allgemeinen strukturellen Lohnerhöhung auch langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die mittlere Führungsebene gezielt zu berücksichtigen. Erreicht wurde dies durch die Einführung einer Erfahrungszulage für Beschäftigte mit vielen Dienstjahren und durch die Anhebung der monatlichen Funktionszulage für Turnusleiter und Praxisanleiter.

Die neue Erfahrungszulage ergänzt künftig die bisherige Dienstalterszulage. Ab dem 14. Dienstjahr besteht Anspruch auf eine monatliche Zulage von

24 Euro, ab dem 16. Dienstjahr steigt diese auf 56 Euro und ab dem 18. Dienstjahr auf 80 Euro.

Neben dem wirtschaftlichen Teil stand auch das gesamte Leistungspaket für die Angestellten im Mittelpunkt der Gespräche. So wurde vereinbart, den ergänzenden Gesundheitsfonds SaniPro aufzustocken und den zusätzlichen Pensionsfonds weiterzuführen.

Das Weiße Kreuz verfügt seit vielen Jahrzehnten über einen eigenen Kollektivvertrag erster Ebene, der in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit den Sozialpartnern erneuert wird. Er umfasst 14 Monatsgehälter sowie eine Leistungsprämie. Durch die laufenden Anpassungen konnte in den vergangenen Jahren wiederholt auf die Inflation reagiert und den Beschäftigten ein verlässlicher Rahmen geboten werden.

Nach Abschluss der Verhandlungen zeigten sich sowohl die Gewerkschaften als auch die Vertreter des Weißen Kreuzes mit dem Ergebnis zufrieden. Aus Sicht der Sozialpartner ist es gelungen, unter anspruchsvollen Rahmenbedingungen ein gutes Ergebnis für die Beschäftigten zu erzielen und zugleich eine zukunftsorientierte Lösung zu vereinbaren. ■



v.l.n.r.:

Ivo Bonamico, Andreas Pattis, Markus Trocker (Weißes Kreuz), **Andrea Baiardo** (Unternehmervverband), **Hans J. Dalsass** (ASGB), **Martin Gianordoli** und **Josef Gasser** (Betriebsräte), **Marina Vettori** (AGB-CGIL), **Thomas Zöggeler** (Betriebsrat) und **Claudio Hopfgartner** (SGB-CISL).



HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN

Neuheiten beim **Gesundheitsfonds** für Angestellte im Südtiroler Handelssektor

Seit 1. Januar 2026 arbeitet der nationale Gesundheitsfonds für die Angestellten im Handels- und Dienstleistungssektor **Fondo Est** in Südtirol nicht mehr mit Mutual Help, sondern mit **EMVA** als neuem Partner zusammen. Dies haben die Sozialpartner (HDS, ASGB und die konföderierten Gewerkschaften), beschlossen, mit dem Ziel, mittelfristig alle von Fon-

do Est vorgesehenen Gesundheitsleistungen über eine lokale Einrichtung anzubieten.

Wie zuvor Mutual Help, übernimmt seit heuer EMVA (Ente Mutuo Volontario di Assistenza) als erfahrene Südtiroler Fürsorgekörperschaft die lokale Betreuung eines Teils der

Leistungen von Fondo Est. EMVA wickelt seit Jahrzehnten Dienstleistungen der ergänzenden Gesundheitsvorsorge und -fürsorge für alle interessierten Südtiroler und Südtirolerinnen ab und bringt damit die nötige Erfahrung und das Know How mit, um diesen Dienst auch für die Südtiroler Handelsbeschäftigten zu gewährleisten.

EMVA BETREUT NUN FÜR FONDO EST FOLGENDE GESUNDHEITSLEISTUNGEN:

- zahnärztliche Leistungen,
- Vorsorgeuntersuchungen,
- bestimmte Krankenhausaufenthalte,
- häusliche Krankenpflege,
- ausgewählte Leistungen für die minderjährigen Kinder der Mitglieder.

EMVA übernimmt als lokaler Partner also vorerst nur die Abwicklung bestimmter Leistungen für die von Fondo Est in Südtirol betreuten Personen. Nach und nach soll dann das Leistungspaket an lokalen Gesundheitsleistungen im Handelssektor ausgebaut werden. Ziel ist es schließlich, dass EMVA für die Südtiroler Handelsbeschäftigten in absehbarer Zeit zur einzigen Anlaufstelle für alle von Fondo Est vorgesehenen Gesundheitsleistungen wird.

WAS BEDEUTET DAS KONKRET FÜR DIE ANGESTELLTEN IM HANDEL?

Mit EMVA steht ab sofort ein lokaler Ansprechpartner mit Sitz in Bozen und über 45 Jahren Erfahrung in der Verwaltung von Gesundheitsleistungen und dem Führen von Gesundheitsfonds zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt zweisprachig auf Deutsch oder Italienisch.

WIE FUNKTIONIERT DIE RÜCKVERGÜTUNG DER GESUNDHEITSAUSGABEN?

Alle von EMVA für Fondo Est betreuten Leistungen im Jahr 2026 werden direkt an die Beschäftigten rückvergütet. Für das Jahr 2026 sind daher keine Vormerkungen in Gesundheitseinrichtungen notwendig.

Alle Anträge um Rückvergütung für die von EMVA verwalteten Leistungen sind ab dem 16. März direkt über das

EMVAPortal einzureichen. Details dazu gibt es unter: www.emva.it/fondoest.

WIE ERFOLGT DIE ANMELDUNG?

Wer bereits ein Portal bei Fondo Est genutzt hat, hat innerhalb 15.03.2026 automatisch eine Einladung von EMVA per E-Mail erhalten. In dieser Einladung befindet sich ein Link, der zur Passwortauswahl führt. Nachdem ein Passwort erstellt und bestätigt wurde ist die Aktivierung des Portals abgeschlossen und man kann mit dem gewählten Passwort und der E-Mail-Adresse, auf der die Einladung eingegangen ist, einsteigen.

Wer hingegen keine Einladung erhalten hat oder sich erstmals registrieren möchte, muss eine E-Mail an fondoest@emva.it senden mit dem Betreff „Neuer Portalzugang“.

Damit EMVA eine Person registrieren kann, müssen in der E-Mail zwingend folgende Daten angeführt sein: Name, E-Mail-Adresse, Handynummer sowie Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnadresse. Nach Prüfung der Daten auf Übereinstimmung mit jenen von Fondo Est erhält der Mitarbeiter die Einladung zum Portal auf die angegebene E-Mail-Adresse. In beiden Fällen hat man ab Erhalt der Einladungsmail 30 Tage Zeit, die Aktivierung abzuschließen, andernfalls verfällt der Link und man muss sich für den Neustart der Aktivierung an EMVA wenden.

WEITERE INFORMATIONEN

Auf der Webseite www.emva.it/fondoest befindet sich der Zugang zum Portal, eine Übersicht der für die Prüfung von Anträgen benötigten Unterlagen, Leitfäden zu den Leistungen sowie FAQs (allgemeine Fragen und Antworten).

Für Fragen ist EMVA unter fondoest@emva.it oder telefonisch unter 0471 059 056 erreichbar.

HINWEIS

EMVA ist eine eigenständige Fürsorgekörperschaft. Die auf der Webseite www.emva.it angeführten Leistungen betreffen ausschließlich die eigenen Mitglieder von EMVA. Für die Betreuung der Angestellten im Handelssektor (Mitglieder von Fondo Est) wurde daher ein separater eigener Bereich eingerichtet unter www.emva.it/fondoest. Dort befinden sich ausschließlich die von Fondo Est vorgesehenen und in diesem Artikel beschriebenen Leistungen und Informationen. ■

Neuerungen ISEE 2026

Mit heuer treten bei der Berechnung der ISEE wichtige Neuerungen in Kraft, die für viele Familien von Vorteil sein können. Die Änderungen betreffen mehrere Sozialleistungen, darunter das staatliche Familiengeld, den KITA-Bonus, den Geburtenbonus, das Landeskindergeld, die Inklusionsbeihilfe ADI sowie die berufliche Wiedereingliederungsmaßnahme SFL.

Eine erste wesentliche Neuerung betrifft den Freibetrag für die Erstwohnung. Dieser wurde auf 91.500 Euro angehoben, in einigen Großstädten sogar auf 120.000 Euro. Zusätzlich erhöht sich der Freibetrag ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 2.500 Euro. Damit wird die Berechnung für Familien mit Kindern spürbar günstiger gestaltet.

Auch bei der sogenannten Äquivalenzskala, also jenem Berechnungsmaßstab, mit dem die Zusammensetzung des Haushalts für die Ermittlung des ISEE-Wertes bewertet wird, gibt es Änderungen. Künftig fällt die Berechnung insbesondere für Familien mit zwei oder mehr Kindern vorteilhafter aus. Die entsprechende Neuberechnung wird direkt und automatisch vom INPS vorgenommen, sodass die Betroffenen keinen zusätzlichen Antrag stellen müssen.

Gleichzeitig bleibt jedoch zu beachten, dass bei der Vermögensbewertung für die ISEE weiterhin sämtliche relevanten

Vermögenswerte berücksichtigt werden. Dazu zählen auch der Besitz von Fremdwährungen im Ausland, Kryptowährungen sowie Geldüberweisungen ins Ausland. Dies betrifft ausdrücklich auch Geldtransfersysteme und die Versendung von Bargeld über Dritte. Die neuen Bestimmungen bringen somit für zahlreiche Haushalte Verbesserungen mit sich, insbesondere für Familien mit Kindern und für jene, die auf unterstützende Sozialleistungen angewiesen sind. ■





DGA

Steuererklärung 2026 Einkommen 2025

Seit April bis 25. September ist es möglich, die Steuererklärung Mod. 730 in den ASGB-Büros abzufassen. Grundsätzlich muss man unterscheiden, wer eine Steuererklärung machen muss und wer eine Steuererklärung **machen kann**.

Zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind jene Personen, die im Jahr 2025 mehrere Arbeitsverhältnisse hatten oder zusätzlich zum „normalen“ Arbeitsverhältnis oder zur Rente eine Zusatztätigkeit ausgeübt haben oder ein Zusatzeinkommen in Form einer Miete bezogen haben. Wer im Jahr 2025 den Lohnausgleich oder Mutterschaftsgeld über das NISF/INPS ausbezahlt oder Arbeitslosengeld erhalten hat, ist auch verpflichtet eine Steuererklärung abzufassen; das entsprechende Mod. CU der INPS kann direkt in unserem Büro gedruckt werden.

Ebenso ist es ratsam zu überprüfen, ob auf dem Mod. CU, das vom Arbeitgeber innerhalb Ende März ausgehändigt wurde, die Steuerfreibeträge für die zu Lasten lebenden Kinder oder für den Ehepartner richtig angewandt wurden. Mit der Abfassung der Steuererklärung kann man die Steuerfreibeträge richtigstellen.

Weiters kann man in der Steuererklärung verschiedene Ausgaben wie Arztspesen, Spenden, Südtirol Pass, Beerdigungsspesen, Lebens- und Unfallversicherung geltend machen und damit ein Steuerguthaben erzielen. Ebenso kann man den Mietvertrag in der Steuererklärung geltend machen, sofern man keine Unterstützung auf Landesebene erhalten hat. Für Familien mit Kindern gibt es verschiedene zusätzliche Abschreibemöglichkeiten wie Schulgebühren, Mensa, Klein-

kinderbetreuung, Kindergartengebühren, Musikschule, Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Abo+ usw.

Wohnungs- und Hausbesitzer können Ausgaben für außerordentliche Sanierungsmaßnahmen geltend machen. Kondominien stellen die entsprechende Bestätigung mit den Ausgaben für die abschreibbaren Spesen aus. Private Haussanierer müssen einige Voraussetzungen erfüllen, damit sie die Ausgaben abschreiben können. Am besten schon vor Beginn der entsprechenden Arbeiten einen Termin im Steuerbeistandszentrum vereinbaren.

TERMIN VORMERKEN

Um unseren Mitgliedern die Wartezeiten für die Abfassung der Steuererklärung so kurz wie möglich zu halten, werden wir auch heuer wieder die Steuerklärungen nur nach Terminvereinbarung abfassen. ■

Auf www.asgb.org können sich Interessierte selbst einen Termin in einem unserer Büros in Bozen, Brixen, Bruneck, Meran, Neumarkt, Sterzing oder Schlanders vormerken. Auch telefonische Vormerkungen sind weiterhin möglich.

Neuerungen Steuererklärungen 2026

Für die jetzt fällige Steuererklärung Einkommen 2025
gibt es ein paar Neuerungen.

Eine der wichtigsten Änderungen in der Einkommensteuererklärung 730/2026 betrifft die Neuregelung der abzugsfähigen Ausgaben. Ab 2025 werden die abzugsfähigen Ausgaben und Kosten für Personen mit einem Gesamteinkommen von über 75.000 Euro – darunter Ausbildungskosten, Hypothekenzinsen, Spenden und vieles mehr – auf einen Höchstbetrag reduziert. Dieser Höchstbetrag sinkt mit steigendem Einkommen und hängt von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ab. In der Praxis gilt: Je höher das Einkommen über der Grenze von 75.000 Euro liegt und je weniger unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind, desto geringer sind die insgesamt abzugsfähigen Ausgaben. Steuerzahler mit zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern erfahren eine geringere Reduzierung als Steuerzahler ohne Kinder. Krankheitskosten bleiben jedoch von dieser Neuregelung ausgenommen und sind weiterhin

unbegrenzt abzugsfähig. Eine sorgfältige Prüfung der Einkommens- und Familiensituation vor dem Ausfüllen der Einkommensteuererklärung ist unerlässlich, um die abzugsfähigen Ausgaben korrekt zu berechnen.

Weitere Änderungen der Steuererklärung 730/2026, die von großem Interesse sind, betreffen bestimmte Abzüge. Der maximale abzugsfähige Betrag für Schulkosten – Vorschule, Grundschule und weiterführende Schule – wurde von 800 Euro im Vorjahr auf 1.000 Euro pro Schüler erhöht. Der Pauschalbetrag für Blindenhunde wurde auf 1.100 Euro angehoben. Kapitalgewinne aus Kryptowährungen sind ohne Freibetrag steuerpflichtig. Ab 2025 gilt der Steuerfreibetrag von 950 Euro pro Kind nur noch für Kinder zwischen 21 und 30 Jahren (für Kinder mit anerkannter Behinderung gibt es keine Altersgrenze). Der Wegfall des Steuerabzugs hindert Eltern aber nicht daran, Ausgaben,



die sie für ihr Kind getätigt haben – beispielsweise medizinische oder Ausbildungskosten –, gemäß Artikel 15 der Einkommensteuerverordnung (TUIR) in ihrer Steuererklärung geltend zu machen. Mit Erreichen des 30. Lebensjahres verliert man nicht automatisch den Anspruch darauf, sofern das Gesamteinkommen des Kindes die in Artikel 12 Absatz 2 des italienischen Einkommensteuergesetzes (TUIR) festgelegten Grenzen nicht überschreitet (2.840,51 Euro).

WEITERHIN BESTEHEN DIE ÄNDERUNGEN VOM VORJAHR

Kurzzeitvermietung z.B. über Airbnb: Der bisherige Steuersatz von 21 Prozent für die Sonderbesteuerung „cedolare secca“ wurde zwar bestätigt, aber nur für eine Wohnung. Werden hingegen zwei oder mehrere Wohnungen vermietet, kann nur für eine Einheit der Prozentsatz von 21 Prozent angewandt werden, für alle weiteren ist dann der Steuersatz von 26 Prozent anzuwenden. Maximal können vier Wohnungen für die private Vermietung für touristische Zwecke angemeldet werden. Der Abgabetermin für die Einreichung des Modell Redditi wurde neu festgelegt. Der Termin von November wurde auf 31. Oktober 2026 vorverlegt. Diese Steuererklärung wird für Selbstständige verwendet und von all jenen Personen, die eine IVA Nummer haben.

EINE WEITERE WICHTIGE NEUERUNG

Steuerzahler, die im Ausland Immobilien oder Finanzvermögen besitzen oder eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, können diese bereits mit dem Mod. 730 deklarieren. Dabei wird die Stempelsteuer, die bei italienischen Konten bereits vom Konto abgezogen wird, bezahlt. Zu diesen bereits letztes Jahr eingeführten Neuerungen kommt noch die Möglichkeit dazu, Plusvalenzen, getrennte Besteuerung und Ersatzbesteuerung mit dem 730 zu erklären. Mit der Vereinfachung der Besteuerung des Auslandsver-

mögens mit dem Mod. 730 spart sich der Steuerzahler Kosten und Zeit für die Abfassung einer weiteren Steuererklärung. Auch der Möbelbonus ist weiterhin abschreibbar, wenn vor dem Kauf der Möbel außerordentliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Für Sanierungsmaßnahmen, die nach dem 1. Jänner 2024 angefangen haben, kann im Jahr 2025 noch der Möbelbonus im Ausmaß von 5.000 Euro in Anspruch genommen werden. Der Möbelbonus wurde übrigens auch für das Jahr 2026 bestätigt, sofern die Sanierungsmaßnahmen nach dem 1. Jänner 2025 begonnen haben.

ELEKTRONISCHE UNTERSCHRIFT

Die Umstellung auf elektronische Signaturen ist ein effektiver Schritt, um Papierverbrauch zu reduzieren, den ökologischen Fußabdruck zu verringern und Geschäftsprozesse effizienter zu gestalten. Neben dem Umweltschutz bietet der digitale Unterschriftsprozess Vorteile wie drastische Zeitersparnis, Kostensenkungen beim Druck sowie höhere Sicherheit und Nachvollziehbarkeit. Deshalb ersuchen wir jene Mitglieder, die die elektronische Unterschrift noch nicht aktiviert haben, dies in unseren Büros sobald als möglich nachzuholen.

Liste für die notwendigen Dokumente
und Unterlagen siehe auf **Seite 22**



Der Pauschalbetrag
für Blindenhunde
wurde auf 1.100 Euro
angehoben

MOD. 730/2026

Dokumente für die Abfassung der Steuererklärung

ALLGEMEINE UNTERLAGEN

- gültigen Personalausweis;
- Mod. 730/25, bzw. Redditi 2025 (sofern nicht beim ASGB gemacht);
- Mod. C.U. 2026, Einkommen 2025 (auch vom Ehepartner/Partner und Kindern);
- Mod. C.U. 2026 für Rentner und Personen, die Arbeitslosengeld oder Lohnausgleich erhalten haben, wird beim Abfassen der Steuererklärung ausgedruckt;
- Bescheinigung Auslandsrente 2025;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (vom ex Ehepartner für sich selbst – nicht für die Kinder);
- Steuernummer Ehepartner und zu Lasten lebende Kinder;
- aktuellen Lohnstreifen oder Arbeitsvertrag, falls heuer schon Arbeit gewechselt wurde;
- Einkünfte aus Photovoltaikanlagen (Bestätigung GSE).

EIGENTUM

- Gebäudekatasterauszug und/oder Grundbesitzbogen (nur bei Änderungen, bzw. erstmaliger Abfassung der Steuererklärung);
- Zinsbestätigung für das Jahr 2025 der Bank für Hypothekendarlehen für den Kauf oder Bau der Erstwohnung;
- Mietverträge von vermieteten Wohnungen;
- Bestätigung des Condominiumverwalters für Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen 2025;
- Unterlagen Auslandsinvestitionen: Versicherungen, Immobilienbesitz, Finanzvermögen sowie erhaltene Renditen/Zinsen.

Für alle Ausgaben, die in der Steuererklärung abgesetzt werden, besteht die Pflicht der Spesennachverfolgbarkeit. Das heißt, diese Ausgaben können nur dann abgeschrieben werden, wenn sie mittels elektronischer Zahlungsmittel bezahlt wurden (Bancomat, Kreditkarte oder Überweisungsbestätigung); ausgenommen sind Zahlungen von Medikamenten oder Tickets und Rechnungen vom Optiker. Die entsprechenden Belege müssen der Steuererklärung beigelegt werden.

AUSGABEN

- Ausgaben für den SüdtirolPass, FamilyPass, abo+ sowie SüdtirolPass 65+ (die Bestätigung kann über den Benutzeraccount auf www.suedtirolmobil.info heruntergeladen werden);
- Medikamente: Kassenbeleg mit Art und Anzahl des Medikamentes und der Steuernummer des Patienten. Kassenbelege ohne Steuernummer können nicht angenommen werden!
- Facharztspesen und bezahlte Tickets mit eventueller Rückerstattung von Sanitätsfonds (z.b. Mutual Help oder Sanipro) und/oder Sanitätsbetrieb; Rechnungen für Schönheits OPs können nicht berücksichtigt werden;
- Rechnungen Physiotherapie mit eventueller Rückerstattung;
- Lebens- und Unfallversicherung mit genauer Angabe der abschreibbaren Beträge;
- Mietvertrag (wenn keine andere Unterstützung für die Miete gewährt wurde);
- Einzahlungsbestätigung Hausfrauenrente;
- Freiwillige Weiterversicherung für die Rente;
- Einzahlungen für den Nachkauf von Studienjahren, Zusammenlegung von Versicherungszeiten; Rückzahlung nicht zustehender Arbeitslosenunterstützung;

- Einzahlungsbestätigung der Sozialbeiträge für Hausangestellte (MAV Inps);
- Pflegespesen (Gehälter für Pflegepersonal pflegebedürftiger Familienangehörige);
- Begräbnisspesen;
- entrichtete Unterhaltszahlungen an den ex Ehepartner (Urteil und Banküberweisung);
- Tierarztspesen für Haustiere;
- Spendenbestätigung von Organisationen/Vereine, die ins ital. ONLUS-Verzeichnis eingeschrieben sind (ausländische Vereinigungen sind nicht abschreibbar);
- Einzahlungen in einen offenen Pensionsfonds (Bestätigung von Bank oder Versicherung) bzw. Zusatzzahlungen in den Laborfonds;
- Einzahlungsbestätigungen Mod. F24 Akontozahlungen für das Jahr 2025.

ABSCHREIBUNG SANIERUNGSMASSNAHMEN 2025

- Abschreibung bezüglich Haussanierung (36 bzw. 50 Prozent) abzüglich Landesbeiträgen mit der entsprechenden Baukonzession, technische Baubeschreibung, Meldung Baubeginn an Gemeinde und Amt für Arbeitssicherheit, Rechnungen mit entsprechenden Überweisungen;
- Abschreibung betreffend Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten. Voraussetzung: außerordentliche Sanierungsarbeiten, Kauf der Möbel nach Baubeginn und innerhalb 2 Kalenderjahren ab Baubeginn;
- Abschreibung bezüglich Energieeinsparungsmaßnahmen (50, 55, bzw. 65 Prozent) mit der entsprechenden Baukonzession, technische Baubeschreibung, Meldung Baubeginn an Gemeinde und Amt für Arbeitssicherheit, Rechnungen mit entsprechenden Überweisungen, ENEA Meldung.

Die Abschreibungen für die Sanierungsmaßnahmen sind überaus komplex und kompliziert. Hierfür können auch noch weitere Unterlagen benötigt werden.

ZUSÄTZLICHE ABSCHREIBMÖGLICHKEITEN FÜR FAMILIEN

- Einschreibgebühren für Musikschule, Chöre usw. für Kinder von 5 bis 18 Jahren;
- Spesen für KITA (nur für jene, die keinen staatlichen KITA Bonus erhalten haben);
- Einzahlungsbelege für Kindergarten und Schulbesuch (auch Privatschulen) und Mensa, Lehrfahrten und Ausflüge;
- Einzahlungsbestätigung für Mitgliedschaft in Amateursportvereinen zu Lasten lebender Kinder im Alter von 5 bis 18 Jahren;
- für zu Lasten lebende Studenten: Mietvertrag lautend auf den Studenten selbst (auch Ausland), Zahlungsbelege der Miete, Einschreibgebühren UNI und Bestätigung über die Studienzeit 2025;
- Einzahlung Zusatzrente für zu Lasten lebende Kinder.

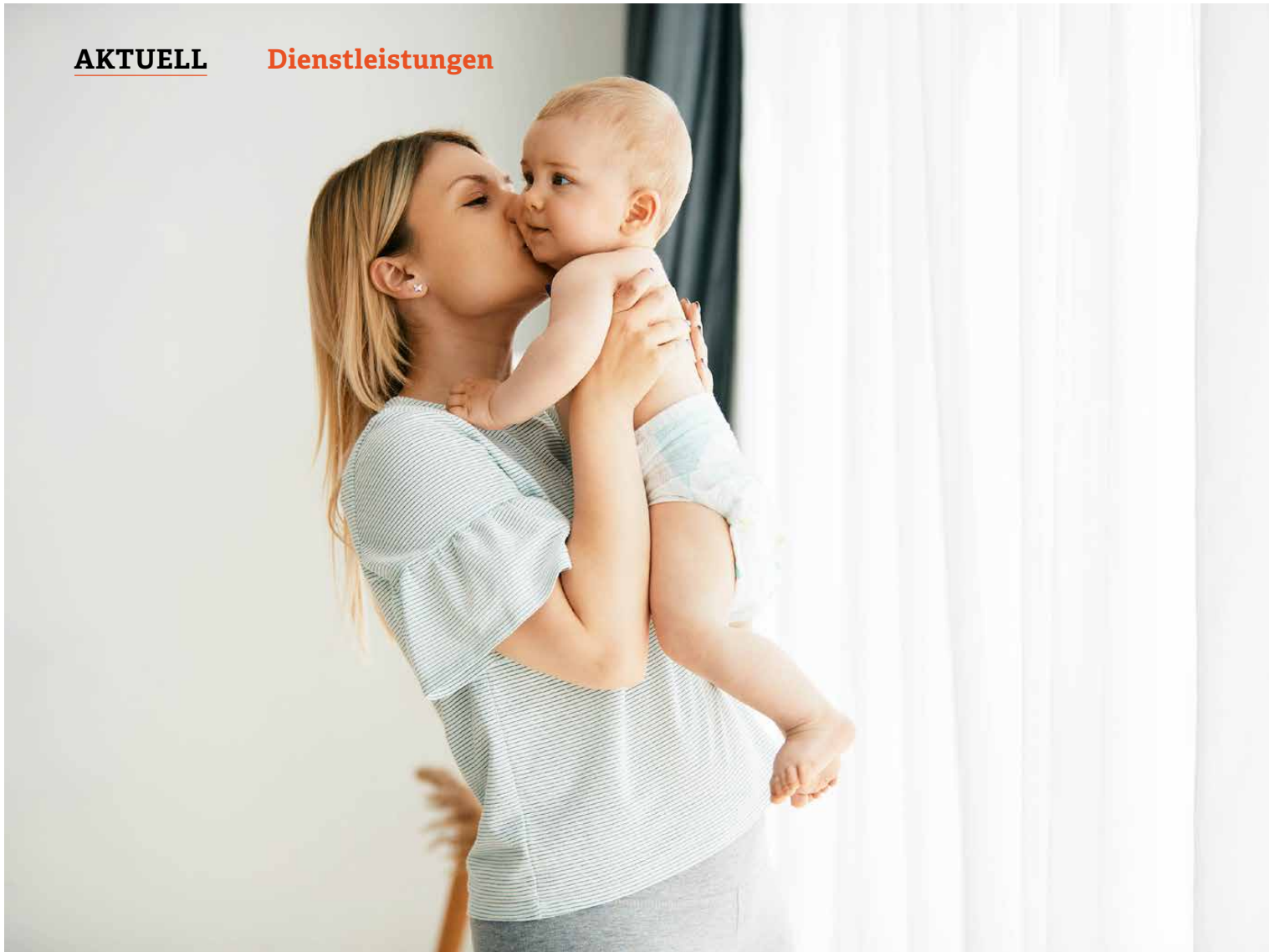
Die Liste bietet eine Hilfe um die jeweils erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. Für spezifische Fälle können noch weitere Unterlagen nötig sein. Dies wird gegebenenfalls vor Ort geklärt. **C.U. Kinder:** Falls die Kinder gearbeitet oder ein Stipendium erhalten haben ist es wichtig deren C.U. bei der eigenen Steuererklärung mitzunehmen. Es muss geklärt werden, ob die Kinder noch zu Lasten lebend waren; außerdem muss geklärt werden, ob für die Kinder eine Steuererklärung fällig ist.

HÖCHSTGRENZEN:

Bis 24 Jahren – 4.000 Euro Jahreseinkommen;

Von 24 bis 30 Jahren – 2.840,51 Euro Jahreseinkommen;

Über 30 Jahren: nicht mehr zu Lasten lebend; außer Kinder mit Beeinträchtigung.

PATRONAT

Änderungen und Maßnahmen für Arbeitnehmer

Ein Überblick

Im Jahr 2026 treten nicht nur Anpassungen bei der Altersrente in Kraft, sondern auch weitere bedeutende Änderungen und neue Maßnahmen, die für viele Arbeitnehmer von großer Relevanz sind.

Diese betreffen insbesondere die Bereiche Elternzeit, vorzeitiger Ruhestand und finanzielle Unterstützung für Familien. Hier sind die wichtigsten Neuerungen.

1. ERNEUERUNG DES „BONUS MAMME“ FÜR 2026

Der sogenannte „**Bonus Mamme**“, eine monatliche finanzielle Unterstützung für Mütter, wurde für das Jahr 2026 erneuert. Ab diesem Jahr beträgt der monatliche Bonus **60 Euro**. Die

übrigen Voraussetzungen, wie die Anspruchsberechtigung und die Zielgruppen, bleiben unverändert: **Anspruch** haben Frauen, die **lohnabhängig**, **selbstständig** oder **freiberuflich**

tätig sind und in die Sonderverwaltung des INPS („gestione separata“) einzahlen.

- **Für zwei Kinder:** Der Bonus gilt 2026, wenn das 2. Kind unter 10 Jahren alt ist.
- **Für drei oder mehr Kinder:** Der Bonus gilt, wenn das 3. Kind unter 18 Jahren alt ist.
- **Ausnahme:** Frauen mit mindestens drei Kindern und einem **unbefristeten Arbeitsverhältnis** haben keinen Anspruch, da sie bereits von der Beitragsreduzierung profitieren.

Der Bonus wird nur für die Monate gezahlt, in denen der Arbeitstätigkeit nachgegangen wird und alle die Voraussetzungen erfüllt. Das **Bruttoeinkommen** im Jahr 2025 darf **40.000 Euro** nicht übersteigen.

Dieser Bonus ist eine wichtige Unterstützung für Eltern, insbesondere in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten.

ANTRAGSTELLUNG

Ab wann die Antragstellung für das Jahr 2026 möglich ist, ist zu Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

2. ÄNDERUNGEN BEI DER ELTERNZEIT

Eine weitere bedeutende Veränderung betrifft die **Elternzeit**. Die Altersgrenze für die Nutzung der Elternzeit und die Verlängerung dieser für Kinder mit Beeinträchtigung im Sinne des **Gesetzes 104/92**, wurde auf **14 Jahre** angehoben. Dies bedeutet, dass Eltern von Kindern bis zum 14. Lebensjahr weiterhin von den Vorteilen der Elternzeit profitieren können.

3. DER „GIORGETTI-BONUS“: VERLÄNGERUNG UND ANPASSUNG

Die **Haushaltsmaßnahme**, die den **Giorgetti-Bonus** betrifft, wurde bis **Ende 2026** verlängert. Diese Maßnahme richtet sich an Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Ruhestand erfüllen, sich aber dennoch entscheiden, weiterzuarbeiten.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN GIORGETTI-BONUS

- Männer benötigen **42 Jahre und 10 Monate** Beitragszeit (unabhängig vom Alter).
- Frauen müssen ein Jahr weniger an Beitragszeit nachweisen.

Die Idee hinter diesem Bonus ist es, Arbeitnehmer zu ermutigen, länger zu arbeiten, obwohl sie bereits die Voraussetzungen für den vorzeitigen Ruhestand erfüllt haben. Dies soll

helfen, den Arbeitsmarkt stabil zu halten und gleichzeitig den Druck auf die Rentenkassen zu mindern.

WICHTIGE VORTEILE DES GIORGETTI-BONUS

- Der Arbeitnehmeranteil der **Sozialversicherungsbeiträge** (derzeit 9,19 Prozent des Bruttogehalts) wird nicht mehr vom Gehalt einbehalten, sondern direkt zum **Nettolohn** ausgezahlt.
- Der Arbeitgeberanteil (23,81 Prozent) wird weiterhin an die **INPS** abgeführt, sodass der Beitrag zur Rentenversicherung unverändert bleibt.

Der Bonus führt zu einem deutlichen **Anstieg des Nettogehalts**, da die Arbeitnehmer weniger Sozialversicherungsbeiträge abführen müssen. Allerdings sollten Arbeitnehmer beachten, dass sich der **auf das beitragsbezogene System** (also die Rentenansprüche) eingezahlte Betrag reduziert. Das bedeutet, dass im Gegenzug die Höhe der späteren Rente durch die reduzierte Beitragshöhe im Rentensystem niedriger ausfallen kann.

4. VORZEITIGE ALTERSRENTE: ANPASSUNG AN DIE LEBENSERWARTUNG

Die sogenannte „vorzeitige Altersrente“, also der frühzeitige Renteneintritt vor Erreichen des regulären Rentenalters, wird ab 2027 nur noch um einen Monat pro Jahr an die Lebenserwartung angepasst – im Gegensatz zu den bisher vorgesehenen drei Monaten.

- **Für Frauen:** Ab 2027 benötigen Frauen 41 Jahre und elf Monate Beitragszeiten, um die vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen zu können. Diese Anpassung wird ab 2028 dann auf 42 Jahre und ein Monat steigen.
- **Für Männer:** Männer müssen ab 2027 mit 42 Jahren und elf Monaten an Beitragszeiten rechnen, um die vorgezogene Altersrente zu erhalten. Ab 2028 wird diese Grenze auf 43 Jahre und ein Monat steigen.

5. ALTERSRENTE: 67 JAHRE UND MEHR

Für die reguläre Altersrente – das heißt für den Renteneintritt zum regulären Rentenalter – gilt ab 2027 ebenfalls eine Anpassung:

- **Ab 2027:** Der Renteneintritt erfolgt ab 67 Jahren und ein Monat.
- **Ab 2028:** Der Renteneintritt wird auf 67 Jahre und drei Monate angehoben.

Pflegende Familienangehörige, unsere Alltagshelden

Trotz der rasanten Veränderungen im Gesundheitssystem und den wohnortsnahen Betreuungseinrichtungen in Gemeinschaftshäusern und Sozialdiensten erfolgt ein Großteil der täglichen Betreuung pflegebedürftiger Personen in Südtirol im häuslichen Umfeld.

Es ist eine stille, oft als selbstverständlich betrachtete Arbeit: die Pflege eines Angehörigen. Ein Bereich der durch den demografischen Wandel und steigender Lebenserwartung immer mehr gefordert ist.

In letzter Zeit wurde das Thema der pflegenden Familienangehörigen auf gesetzlicher Ebene wieder aufgegriffen.

Auf nationaler Ebene liegt ein Gesetzesentwurf vor, der endlich einen organischen Rahmen für pflegende Angehörige schaffen soll und die Regierung beauftragt, Voraussetzungen für eine anerkannte arbeitsrechtliche Tätigkeit zu definieren. Die zurzeit geltenden Zugangskriterien im Gesetzesentwurf sind allerdings so restriktiv, dass der Großteil der pflegenden Familienangehörigen ausgeschlossen wird. Da es überwiegend Frauen sind, die diese wichtige Tätigkeit übernehmen, führt dies oftmals auch zur gezwungenen Teilzeitarbeit oder zum gänzlichen Ausstieg aus der Arbeitswelt mit den Folgen einer späteren geringen Rente.

Nachdem das viel diskutierte Burgenländer Modell von der Landesrätin Rosmarie Pamer als nicht geeignet erklärt wurde, ist es höchste Zeit, dass der soziale und wirtschaftliche Wert der familiären Pflege anerkannt und damit eine seit Jahren bestehende gesetzliche Lücke geschlossen wird. In Südtirol gibt es wichtige Unterstützungsmaßnahmen wie Pflegegeld, Hauspflegedienst, Entlastungsangebote; doch wer diese Erfah-

rung lebt, weiß, dass dies nicht ausreicht. Pflegende Angehörige brauchen Anerkennung, psychologische Unterstützung, klare Informationen, Atempausen und vor allem das Gefühl, gesehen und unterstützt zu werden.

Deshalb ist es an der Zeit, die Arbeit der pflegenden Familienangehörigen in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte zu stellen und als arbeitsrechtliche Tätigkeit anzuerkennen.

Nicht als kostenlose Ressource, die man als selbstverständlich betrachtet, sondern als tragende Säule des Wohlfahrtsstaates, die Schutz, Ausbildung und eine echte Einbindung verdient. In die Pflege in der Familie zu investieren bedeutet, in die Lebensqualität der zu Pflegenden, in die Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems und in den sozialen Zusammenhalt unserer Gemeinschaft zu investieren.

Die ASGB-Rentner appellieren an die Landespolitik sowie an die Parlamentarier in Rom, sich für die gesetzliche Anerkennung des sozialen und wirtschaftlichen Wertes der familiären Pflege einzusetzen. Es ist unsere gemeinsame Verantwortung. ■

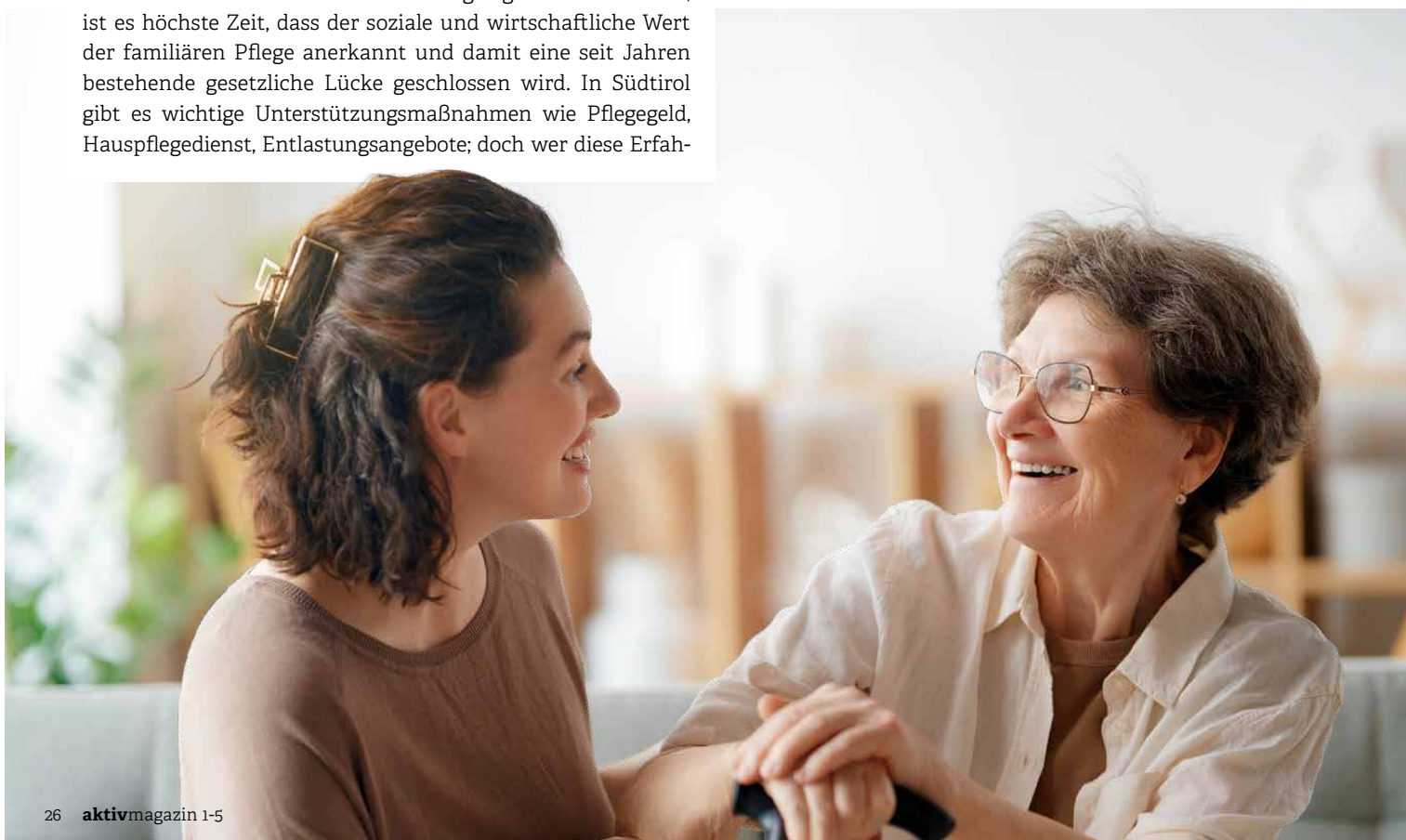




Foto: www.cristoforo.it

ASGB-RENTNER BEZIRK BRIXEN

Aufenthalt in **Abano Terme**

Vom 02. bis 07. Februar 2026 waren wir wieder zu Gast in Abano Terme. Insgesamt verbrachten dort 62 Teilnehmende einigsehr erholsame und gesellige Tage. Alle genossen die Gastfreundschaft des familiär geführten Hotels und das ge-

sunde Angebot der Thermen. Sepp hat einige lustige und gesellige Abende gestaltet. Ein Ausflug nach Padua rundete das Programm ab. Der Ausflug nach Venedig fiel leider ins Wasser. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer kehrten

zufrieden und erholt zurück. Da das Angebot sehr gut angekommen ist, war der Wunsch groß, es im nächsten Jahr wieder zu wiederholen. So haben wir bereits wieder für den 15. bis 20. Februar 2027 im Hotel vorgemerkt. ■

ASGB-RENTNER BEZIRK BRIXEN

Bericht über die Jahresversammlung am 27. November 2025

Am 27. November wurde die Jahresversammlung des Bezirks Brixen im Hotel Brunnenhof in Klausen abgehalten. Rund 50 Teilnehmende versammelten sich um der Darbietung des Maresciallo von Klausen und dem Kommandanten von Natz-Schabs zu folgen. In einem klar gegliederten Vortrag informierten sie über die **Sicherheit älterer Menschen** und betonten, man müsse in der heutigen Zeit sehr misstrauisch werden und niemandem blind vertrauen. Ob dies der richtige Weg ist, bleibt offen. Schwerpunkte waren „Phishing“, Ein-

bruchssicherung und -schutz, Betrug bei Haustürgeschäften, Vertragsfallen



sowie vorgetäuschte Unfälle, insbesondere durch angebliche Verwandte.

Im Anschluss entwickelte sich eine rege Diskussion mit Fragen, und mehrere Anwesende schilderten eigene Erlebnisse. Der Maresciallo reagierte stets professionell und zuvorkommend.

Karl Niedrist informierte über das Jahresprogramm 2025 der ASGB-Rentner Brixen, und Landessekretär Stephan Vieider sprach Dankesworte an alle Teilnehmenden.

Die Veranstaltung klang mit einem gemeinsamen Essen und anregenden Gesprächen aus. ■

ASGB-RENTNER BEZIRK VINSCHGAU

Bericht über die Jahresversammlung am 6. November 2025

Am 6. November fand die Jahresversammlung des Bezirkes Vinschgau im Landhotel Anna in Schlanders statt. An die 45 Teilnehmer fanden sich im Landhotel ein, um den Ausführungen von Karl Spechtenhauser, Mitarbeiter des Weißen Kreuzes, zu folgen. In einem klar strukturierten Referat gab

er über **geriatrische Notfälle** Auskunft. Hauptthemen waren Schlaganfall und Herzinfarkt. Der Referent betonte die Wichtigkeit der Zeit, eine schnelle Reaktion kann Leben retten.

Weiters ging der Referent auf die verschiedenen Symptome bei einem Schlaganfall bzw. Herzinfarkt ein. Bei jedem Verdacht sollte man unbedingt die **Notrufnummer 112** anrufen.

Nach dem interessanten Vortrag gab es noch einen kurzen Film über den Vinschger Martl Kaserer. Er war ein Deserteur des Krieges und versteckte sich über ein Jahr lang in einer Höhle am Sonnenberg; seine Familie vom Moarhof versorgte ihn. Der Kurzfilm war sehr emotional und lehrreich, be-



sonders auch für die heutige Zeit. Die Versammlung endete mit einem gemütlichen Törggelen und interessanten Gesprächen. ■


ASGB-RENTNER BEZIRK BRIXEN

Frühlingsfahrt **Gardasee**

Termin: Donnerstag, 7. Mai 2026

ASGB-Rentner Bezirk Brixen organisiert wieder die Frühlingsfahrt zum Gardasee und Besichtigung der **Wallfahrtskirche Santuario di Montecastello**.

Anmeldung mit genauen Angaben **ab 1. April** im ASGB Bezirksbüro Brixen





ASGB-RENTNER BEZIRK VINSCHGAU

Auf zum **Fischessen**

Termin: Freitag, 8. Mai 2026

Die ASGB-Rentner im Bezirk Vinschgau organisieren eine Fahrt zum Restaurant Collinetta in Monzambano, mit Zwischenstopp in Borghetto sul Mincio.

KOSTEN PRO PERSON

70 Euro Mitglieder,

75 Euro Nichtmitglieder

inklusive Busfahrt, Fischmenü
(Fleischmenü möglich) und Getränke

MINDESTTEILNEHMERZAHL

40 Personen

ANMELDESCHLUSS

Donnerstag, 30. April 2026

ABFAHRTSZEITEN

06.00 Uhr Mals

06.05 Uhr Tartsch

06.10 Uhr Schluderns

06.15 Uhr Eyrs

06.20 Uhr Laas

06.25 Uhr Kortsch

06.30 Uhr Schlanders

06.35 Uhr Goldrain

06.40 Uhr Latsch

06.45 Uhr Kastelbell

ANMELDUNG UND GLEICHZEITIGE EINZAHLUNG

ASGB- Büro Schlanders Tel. 0473 730 464

Bitte Zusteig, Telefonnummer und Menüwahl
(Fisch/Fleisch) angeben

Kontaktperson: Erwin Steiner Tel: 333 27 71 176

ASGB-RENTNER BEZIRK PUSTERTAL

Frühlingsfahrt ins **Villgratental**

Termin: Donnerstag, den 11. Juni 2026

Am 11. Juni, fahren wir ins Villgratental. Die Kaffeepause machen wir beim Loacker in Heinfels. Anschließend fahren wir ins Villgratental und besuchen zuerst in Kalkstein die Wallfahrtskirche Maria Schnee. Sr. Maria wird uns in die Geschichte der Kirche einführen. Zum Mittagessen, das jede/jeder selbst aussucht und bezahlt, gehen wir ins Restaurant Badl Alm. Nach dem Essen besichtigen wir noch das Wollverarbeitungsunternehmen „Villgrater Natur“, bevor wir gegen 16.30 Uhr wieder nach Hause fahren.

PREIS FÜR FAHRT UND ZWEIMAL EINTRITT: 30 EURO

Essen: Jede/Jeder sucht sich aus, was sie essen und trinken wollen und bezahlt auch selbst.

ZUSTIEGSMÖGLICHKEITEN

7.30 Uhr Sand in Taufers – Bushaltest.
7.35 Uhr Mühlen in Taufers

7.40 Uhr Uttenheim
7.50 Uhr Gais – Dorf
7.55 Uhr St. Georgen
8.00 Uhr Bruneck – Krankenhaus
8.05 Uhr Stegener Marktplatz
8.10 Uhr Percha – Bushaltestelle
8.20 Uhr Olang – Zugbahnhof
8.30 Uhr Welsberg – Bushaltestelle
8.35 Uhr Niederdorf – Bushaltestelle
8.40 Uhr Toblach – Bushaltestelle Dorf
8.45 Uhr Innichen – BHST – Außerk.

ANMELDUNG

Vom 01. bis 30. Mai im ASGB-Bezirksbüro Bruneck, von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr, unter der Telefonnummer 0474 554 048.

Alle ASGB-Rentner im Pustertal sind zu dieser Tagesfahrt herzlich eingeladen.

ASGB-RENTNER BEZIRK PUSTERTAL

Herbstfahrt: Ein Tag in **Trautmannsdorf**

Termin: Donnerstag, den 1. Oktober 2026

Am 01. Oktober 2026 fahren wir nach Meran und besuchen Museum und Gärten von Trautmannsdorf (mit Führung). Alle Angaben zu dieser Fahrt findet ihr in der nächsten Nummer des AKTIV.

ASGB-RENTNER BEZIRK PUSTERTAL

Bezirksversammlung in Bruneck

Termin: Donnerstag, den 15. Oktober 2026

Die heurige Bezirksversammlung der ASGB-Rentner des Pustertales findet um 14 Uhr in der Blitzburg in Bruneck statt. Zu dieser Versammlung kommt die **Volksanwältin, Frau Veronika Meyer**, sie spricht zu uns über das Thema: „Rolle und Aufgaben der Volksanwältin in Südtirol“. Im Anschluss an diese sicher sehr wichtigen Ausführungen sind wieder alle zu einer kleinen Marende eingeladen.

Wir freuen uns über zahlreichen Besuch. Alle Angaben zu dieser Veranstaltung findet ihr in der nächsten Nummer des AKTIV.



ASGB-RENTNER

Herbstreise 2026 nach **Elsass** (Straßburg - Colmar - Vogesen - Schloss Hohkönigsburg)

Termin: 19. bis 23. September 2026

PROGRAMM UND LEISTUNGEN

- Fahrt mit dem Bus ab Bozen und zurück
- Eurotours Reisebegleitung vor Ort
- 4 x Übernachtung mit Halbpension in gutem Mittelklassehotel im Raum Straßburg
- Örtliche Reisebegleitung bei den Ausflügen
- 1 x Bootsfahrt auf der Ill
- 1 x Mittagessen in Straßburg (Flammkuchen, Beilagensalat, 1 Glas Wein)
- Besuch Colmar
- Kommentierte Fahrt im Minizug durch die Weinberge und Verkostung von drei Weinen
- Rundfahrt Vogesen
- Eintritt im Schloss Hochkönigsburg

PREIS PRO PERSON

899 Euro im Zweibettzimmer
1.079 Euro im Einbettzimmer

OPTIONAL ZUBUCHBAR REISEVERSICHERUNG DER ERV:

63 Euro pro Person im Doppelzimmer
77 Euro pro Person im Einzelzimmer

ANMELDUNGEN

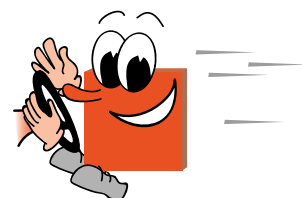
Vormittags beim ASGB-Bozen unter der Telefonnummer 0471 308 250 mit Angabe folgender Daten: Zu- und Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Reisepass-/Personalausweis Nummer

Das detaillierte Programm ist unter **www.asgb.org** abrufbar.

Insgesamt stehen 42 Doppelzimmer und 16 Einzelzimmer zur Verfügung.

ANMELDESCHLUSS

Freitag, 3. Juli 2026



1. Mai-Feier 2026

FESTPLATZ in Völs am Schlern

Bei schlechter Witterung im Vereinshaus von Völs

DAS MOTTO LAUTET:

Alles dem
Profit zuliebe?
Wir sagen
NEIN!

BEGINN: 11.00 Uhr

Neben dem offiziellen Teil bieten wir auch heuer wieder viel Spaß und Unterhaltung für Kinder und Erwachsene.

- Große Preisverlosung
- Preiswatten
- Sackhüpfen und Fischen für Kinder und weitere tolle Spiele

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt!

ES SPIELEN: Die 6 Kraxn

IN EIGENER SACHE

Alle bei der 1.-Mai-Feier anwesenden Mitglieder des ASGB erhalten eine Losnummer für die Preisverlosung.

Die **ASGB-Jugend** organisiert einen Fröhschoppen mit Weißwurst!

